



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Volker Schnurrbusch (AfD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung**

### **Land- und forstwirtschaftlicher Flächenerwerb**

Mit dem Niedersächsischen Gesetz über Grundstücksgeschäfte in der Landwirtschaft (NGrdstLwG) soll landwirtschaftlichen (Familien-)Betrieben der Flächenzugang über Kauf und Pacht erleichtert und der Erwerb durch Investoren zurückgedrängt werden. U.a. sieht der Gesetzentwurf vor, daß Freigrenzen für die Genehmigungspflicht von forst- und landwirtschaftlichem Flächenerwerb, für die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts und für die Anzeigepflicht von Landpachtverträgen auf einen ½ Hektar gesenkt werden. Genehmigungsbehörden sollen so frühzeitig in Kauf- und Pachtverträge zugunsten landwirtschaftlicher Nutzer einschreiten können.

1. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bei der Genehmigungspflicht von forst- und landwirtschaftlichem Flächenerwerb, für die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts und für die Anzeigepflicht von Landpachtverträgen in Schleswig-Holstein mit dem Ziel, forst- und landwirtschaftliche Flächen im Zugriff von regionalen und lokalen Agrar-Betrieben zu halten?

Nein.

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020 zu Unternehmensverflechtungen und der Rechtsform der landwirtschaftlichen Betriebe bestätigten, dass in

Schleswig-Holstein – anders als in den neuen Bundesländern – die landwirtschaftlichen Betriebe überwiegend (13.020 Betriebe) in der Hand von Einzelunternehmen waren und nur 131 Betriebe in der Hand von Juristischen Personen. 91 dieser Betriebe waren Teil einer Unternehmensgruppe, auf diese entfielen nur rund 1 % der Landwirtschaftsfläche Schleswig-Holsteins. Aufgrund dieser Agrarstruktur besteht derzeit in Schleswig-Holstein keine Notwendigkeit, das Grundstücksverkehrs- und das Landpachtverkehrsgesetz (GrundStVG, LPachtVG) im Hinblick auf Regelungen für Share-deals und zur Verhinderung von Marktkonzentrationen zu ändern.

2. Ab welcher Flächengröße greift in Schleswig-Holstein die Pflicht zur behördlichen Genehmigung von forst- und landwirtschaftlichem Flächenerwerb, für die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts und für die Anzeigepflicht von Landpachtverträgen?

Für forstwirtschaftliche Flächen gilt:

Die Teilung von Waldgrundstücken bedarf der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde, wenn eines der dadurch entstehenden Teilungsgrundstücke kleiner als drei Hektar ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die geteilten Waldgrundstücke weiterhin gemäß § 5 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG SH) bewirtschaftet werden können.

Die Genehmigung der Umwandlung eines Waldgrundstückes schließt die Genehmigung einer Teilung nach § 11 Absatz 1 LWaldG SH ein.

Für landwirtschaftliche Flächen gilt:

Die Veräußerung von Grundstücken, die größer als zwei Hektar sind, bedarf einer Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz, § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes. Die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Siedlungsbehörde kann ab einer Größe von zwei Hektar erfolgen, § 4 Absatz 1 Reichssiedlungsgesetz.

Die Anzeigepflicht für Landpachtverträge gilt für Grundstücke ab einer Größe von zwei Hektar, § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landespachtgesetzes.

3. Welche sonstigen Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für außerland- und außerforstwirtschaftliche Zwecke zu verhindern?

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen sind im Landesprogramm zum Schutz der Böden und zum nachhaltigen Flächenmanagement (vgl. LT-Drs. 19/3020) beschrieben.

Darüber hinaus gilt für Waldflächen, dass diese nach dem LWaldG SH nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden dürfen (Umwandlung). Die Umwandlung von Wald, der auf natürliche Weise auf Flächen entstanden ist, für die zuvor aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich

eine andere Nutzungsart festgesetzt worden ist, bedarf bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Festsetzung keiner Genehmigung.

4. Welche sonstigen Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um den Kauf land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch nicht-landwirtschaftliche/-forstwirtschaftliche Käufer zu unterbinden?

Die Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen an Nicht-Landwirtinnen bzw. Nicht-Landwirte kann nach dem GrundStVG versagt werden, wenn aufstockungswillige und aufstockungsbedürftige Haupt- oder Nebenerwerbslandwirtinnen bzw. -landwirte diese Flächen erwerben möchten. Unter diesen Voraussetzungen kann die Landgesellschaft Schleswig-Holstein als sogenanntes Siedlungsunternehmen diese Flächen durch Ausübung des Vorkaufsrechtes erwerben.

Darüber hinaus steht dem Land Schleswig-Holstein gemäß § 50 Landesnaturschutzgesetz SH in bestimmten Fällen ein Vorkaufsrecht zu, welches auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannter Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden kann.